

# SATZUNG

## CARITASVERBAND OBERLAUSITZ e.V.

### § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verband führt den Namen Caritasverband Oberlausitz und wird beim Amtsgericht Bautzen in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namen Caritasverband Oberlausitz e.V.

(2) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V. und des Deutschen Caritasverbandes.

(3) Der Sitz des Verbandes ist Bautzen.

(4) Der Caritasverband Oberlausitz e.V. ist die institutionelle Zusammenfassung und Vertretung caritativer Dienste und ihrer Einrichtungen im Bereich der Dekanate Bautzen und Zittau.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Als Gerichtsstand gilt Bautzen.

### § 2 ZWECK DES VERBANDES UND SEINE AUFGABEN

(1) Der Verband betätigt sich unmittelbar gemeinnützig, selbstlos und mildtätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Wahrnehmung von Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe, soweit möglich, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Anregung und Förderung caritativer Arbeit in den Pfarrgemeinden
2. Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter
3. Beratung und Begleitung von Menschen in Not
4. Förderung der Zusammenarbeit aller auf dem Gebiet der Caritas
5. tätigen Personen und Einrichtungen.
6. Mitwirkung in Organisationen, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.
7. Mitwirkung an und Durchführung von Aktionen und Werken überregionaler Bedeutung
8. Information der Öffentlichkeit

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle in Bautzen, Sekretariate in Bautzen, Kamenz und Zittau, sowie verschiedene Beratungsdienste.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche mithilft. Das kann geschehen durch die Zahlung eines jährlichen Beitrags, durch ehrenamtliche Mitarbeit, sowie ideeller oder sonstiger Förderung der Caritas.
- (3) Korporative Mitglieder sind alle Pfarreien/Pfarrvikarien der Dekanate Bautzen und Zittau. Korporative Mitglieder können weiterhin alle sozial-caritativen Einrichtungen und Dienste der Katholischen Kirche in den Dekanaten Bautzen und Zittau, unabhängig von ihrer Trägerschaft sein, sowie die dem Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V. angeschlossenen Fachverbände, die im Territorium des Caritasverbandes Oberlausitz e.V. tätig sind.
- (4) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Für die Wirksamkeit der Aufnahme eines korporativen Mitgliedes ist die Zustimmung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes notwendig. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht.
- (5) Mitglieder von Caritas-Ortsverbänden und dem Deutschen Caritasverband angeschlossene Fachverbände sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes Oberlausitz e.V.
- (6) Alle Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V. und des Deutschen Caritasverbandes.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt :
  1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam wird
  2. durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitgliedes
  3. beim Tod des Mitgliedes
  4. durch Ausschluß eines Mitgliedes gemäß Beschluß des Vorstandes wegen eines dem Zweck oder dem Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens. Vor einem Ausschluß ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (8) Die Mitgliedschaft von Pfarreien / Pfarrvikarien wird wahrgenommen durch den Leiter der Kirchgemeinde als geborenes Mitglied und durch Delegierte der Gemeinde. Der Delegierten-schlüssel ist wie folgt festgelegt : bis zu je 1000 Gemeindemitglieder ein Delegierter. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (9) Die korporativen Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 werden durch ihre Leitung mit je einer Stimme vertreten.
- (10) Aus dem Kreis der persönlichen Mitglieder kann im Rahmen von Regionaltreffen pro 10 Mitglieder ein Vertreter als Delegierter gewählt werden. Näheres wird durch eine Wahlordnung bestimmt.

## **§ 4 ORGANE DES VERBANDES**

(1) Organe des Verbandes sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

(2) Über Beschlüsse der Verbandsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1.Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(3) Der Vorstand des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V. kann an allen Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Aufgrund ihrer Mitgliederstruktur ist die Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im zweiten Halbjahr abzuhalten.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden binnen vier Wochen einberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

(4) Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

(5) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich, zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Leiter der Einrichtungen des Verbandes sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(7) Der Mitgliederversammlung obliegt :

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Beratung über Fragen grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung, insbesondere über neue Aufgabenfelder der Caritas und die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit
3. die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
4. die Beratung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie andere außergewöhnliche Aufgaben
5. die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes einen Prüfer bestellen. Der Prüfer hat der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über den Bericht des Prüfers ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist dem Prüfer gegenüber verpflichtet, alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6. der Ausschluß eines Mitgliedes
7. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung
8. die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

## **§ 6 DER VORSTAND**

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand gehören an :

1. ein von der Mitgliederversammlung gewählter Priester aus dem
2. Verbandsgebiet
3. drei gewählte Vertreter aus den Dekanaten Bautzen und Zittau, wobei
4. nach Möglichkeit jeweils eine Person aus den Landkreisen Bautzen, Kamenz und Löbau-Zittau kommen soll
5. der Geschäftsführer

(3) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder sind ohne Festlegung ihrer Vorstandsfunktion zu wählen.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter sind nicht wählbar für den Vorstand.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer. Die Wahl des 1. Vorsitzenden bedarf der Zustimmung durch den Diözesancaritasverband des Bistums Dresden-Meißen.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

(7) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl einzelner Mitglieder ist möglich.

(8) Dem Vorstand obliegt die Verbandsgeschäftsführung. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Der Vorstand hat die Empfehlungen der Mitgliederversammlung zu beachten und ihre Beschlüsse durchzuführen.

(9) Der Geschäftsführer führt im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Vollmachten die laufenden Geschäfte des Verbandes.

(10) Der Geschäftsführer des Verbandes wird vom Vorstand angestellt. Seine Einstellung oder Kündigung bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V. Das gleiche gilt für die Leiter in den Caritassekretariaten der Dekanate Bautzen und Zittau.

(11) Der Vorstand benennt den Vertreter für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V.

(12) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung.

(13) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der 1. Vorsitzende, ein weiteres Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

## **§ 7 PRÜFUNGEN UND GENEHMIGUNGEN**

(1) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Buch- und Kassenprüfung ist durch einen Prüfer durchzuführen, der nicht Mitglied des Caritasverbandes Oberlausitz e.V. sein darf.

(2) Nachfolgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V. :

1. Veränderung der Stellenplanung
2. Übernahme von Bürgschaften
3. Übernahme und Hingabe von Schenkungen über 5000 Euro
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
5. Neuerrichtung von Gebäuden
6. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen
7. Führung von Prozessen
8. Satzungsänderungen
9. Einstellung und Kündigung des Geschäftsführers
10. Auflösung des Verbandes

(3) Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

(4) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an den Caritasverband Bistum Dresden-Meißen e.V., ersatzweise an den Bischof des Bistums Dresden-Meißen, der es im Sinne des Verbandszweckes zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

Bautzen, am 6. November 2004